

## **Notwendigkeit einer Gesetzesänderung zur Aufrechterhaltung des Dienstleistungsangebots der Integrationsfachdienste für Menschen mit Behinderung (§§ 109 – 115 SGB IX)**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) sieht die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung hinsichtlich der Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste (IFD) im Bereich ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung (§ 110 SGB IX), insbesondere der Vermittlung von Menschen mit Behinderung.

Hintergrund ist die Unzulänglichkeit der beiden Lösungen, die bei der Novellierung des SGB IX vorgesehen worden sind: der Beauftragung von IFD durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) nach § 37 SGB III und dem Einsatz des Vermittlungsgutscheins. Seit dieser Gesetzesänderung sind nur noch die Integrationsämter und die Rehabilitationsträger als potenzielle Auftraggeber vorgesehen. Die Integrationsämter haben lt. Gesetzesbegründung die Strukturverantwortung für die IFD erhalten. Diese „Strukturverantwortung“ ist nicht definiert, die dazugehörige Finanzierungsverantwortung fehlt. Dies hat Auswirkungen:

1. Einige Länder sehen keine Zuständigkeit der Integrationsämter für die Vermittlung von Menschen mit Behinderung und für die Finanzierung aus Mitteln der Ausgleichsangebe. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund sinkender Einnahmen aus Mitteln der Ausgleichsangebe.
2. Eine Beauftragung der IFD nach § 37 SGB III durch die BA findet nicht statt.
3. Der Vermittlungsgutschein als Angebot der Bundesagentur für Arbeit kommt als ausreichendes Finanzierungsinstrument für den zu unterstützenden Personenkreis nicht in Frage, da die notwendigen Vorleistungen der IFD (z.B. Profiling, fachdienstliche Gutachten, Abklärung der Teilleistungsfähigkeit) vor dem eigentlichen Vermittlungsprozess unvergütet bleiben. Dies ist auch der Grund, warum die allermeisten privaten Arbeitsvermittler behinderte Menschen nicht als Kunden annehmen. Eine Gleichbehandlung behinderter mit uneingeschränkt leistungsfähigen Arbeitssuchenden ignoriert geradezu die Existenz von Vermittlungshemmnissen, die den IFD als Dienstleister für „besonderen Betreuungsbedarf“ überhaupt nötig gemacht haben. Die Erfahrungen in 2005 haben gezeigt, dass vermittelte KlientInnen nur zu ca. 50 % den Vermittlungsgutschein zur Verfügung hatten, bzw. dieser eingelöst werden konnte.
4. Durch die gesetzlich nicht klar definierte Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit (und damit auch der Träger der Grundsicherung nach dem SGB II) als Auftraggeber für die IFD entstehen aktuell Parallelstrukturen (Stichwort

Ausschreibungen), die der Absicht des SGB IX zur Einschaltung der IFD im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben entgegen laufen. Gerade Arbeitgeber aber natürlich auch die behinderten Menschen selbst wünschen sich die IFD als Ansprechpartner und sind durch die aktuelle Situation deutlich verunsichert. Das stellt die Aufbauarbeit der letzten fünf bis zehn Jahre in Frage.

Die BAG UB stellt sich angesichts der beschriebenen Situation folgende Lösungen vor:

1. Im **SGB IX, §§ 111 (Abs. 1 Satz 1) und 113 (Abs. 1 Satz 2)** müssen die Bundesagentur für Arbeit (wieder) und, soweit seit dem 1. 1. 2005 die ARGEn oder die Optionskommunen anstelle der BA zuständig sind, zur Klarstellung auch die Träger der Grundsicherung nach dem SGB II als Auftraggeber mit Finanzverantwortung für die IFD im Bereich ihrer Aufgabenstellung (§ 110 SGB IX), insbesondere der Vermittlung von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen, benannt werden.
2. Im **SGB III, § 37** muss ergänzt werden, dass bei den Aufgaben der BA gegenüber schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen unter bestimmten Voraussetzungen IFD, die die besonderen Anforderungen nach SGB IX, §§ 109 ff. erfüllen, zu beauftragen *sind* und die Vergütung nach bundesweit einheitlichen, mit den IFD abgestimmten Grundsätzen erfolgt. Das Finanzierungsmodell der Gemeinsamen Empfehlungen nach § 113 SGB IX kann hier die Grundlage bilden, ist jedoch zu ergänzen (vgl. Punkt 4); in die Empfehlungen muss die BA, soweit sie nicht als Rehabilitationsträger tätig wird, einbezogen werden.
3. Im **SGB II, § 16** muss eine entsprechend klare gesetzliche Grundlage für die Träger der Grundsicherung nach dem SGB II geschaffen werden. Die Finanzierungsgrundlage sollte der unter Punkt 2. (zu § 37 SGB III) genannten entsprechen.

Nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit befanden sich im September 2005 bereits 104.986 schwerbehinderte Menschen im Rechtskreis des SGB II, während „nur“ 84.062 dem Rechtskreis des SGB III angehörten. Der Anteil der Menschen mit Behinderung im Rechtskreis der SGB II wird aufgrund der Vermittlungshemmnisse bei diesem Personenkreis anteilig zunehmen.

4. Die **Gemeinsamen Empfehlungen nach § 113 SGB IX** sind zu erweitern. Es ist zu beachten, dass der monatliche Pauschalbetrag von 180,- € (§ 5 Abs. 3b) nicht in jedem Einzelfall ausreichend ist, da der individuelle Unterstützungsbedarf höher liegen kann. Hier ist, gerade bei Einzelbeauftragung (Kontingente wurden bisher nicht vereinbart), eine flexible Finanzierung zu ermöglichen; z.B. durch Mehrfachanrechnung oder/und durch zusätzliche Leistungsvergütungen, wie z.B. für Job Coaching am Arbeitsplatz.

*Vorstand und Geschäftsführung der BAG UB*

*Hamburg, Februar 2006*